



**Landkreis Wolfenbüttel
Jugendamt und
Referat Schule und Sport**

**Kinder und Jugendliche mit besonderem
erzieherischen Bedarf bei Verhaltens-
auffälligkeiten und/oder Entwicklungs-
verzögerungen in der Schule**

**Ein Leitfaden zur Vernetzung von Schule,
Schulsozialarbeit, den sozialen Diensten des
Jugendamtes und psychosozialen Institutionen**



Landkreis Wolfenbüttel (Hrsg.):

„Kinder und Jugendliche mit besonderem erzieherischen Bedarf bei Verhaltensauffälligkeiten und/oder Entwicklungsverzögerungen in der Schule – Ein Leitfaden zur Vernetzung von Schule, Schulsozialarbeit, den sozialen Diensten des Jugendamtes und psychosozialen Institutionen“
August 2009

Impressum:

© Landkreis Wolfenbüttel August 2009. Alle Rechte vorbehalten.

An der Erstellung dieses Leitfadens haben mitgewirkt:

Herr Frank Alpert	Jugendamt, Landkreis Wolfenbüttel, Allgemeiner Sozialer Dienst
Frau Claudia Bartels	Haupt- und Realschule Sickte
Frau Heidrun Bothe	Jugendamt, Landkreis Wolfenbüttel, Allgemeiner Sozialer Dienst
Herr Chris Brzytwa	Schule im Innerstetal Baddeckenstedt
Frau Claudia Debus	Werla-Schule Schladen
Frau Kathrin Eichhorn	Jugendamt, Landkreis Wolfenbüttel, Allgemeiner Sozialer Dienst
Herr Stefan Heltzel	Jugendamt, Landkreis Wolfenbüttel
Frau Svea Hohaus	Wilhelm-Raabe-Schule Wolfenbüttel
Frau Claudia Schaffert	Haupt- und Realschule Remlingen
Herr Guido Schroers	Elm-Asse-Schule Schöppenstedt
Herr Peter Schulenburg	Erich-Kästner-Hauptschule Wolfenbüttel
Frau Gudrun Wollschläger	Referat Schule und Sport, Landkreis Wolfenbüttel
Herr Matthias Zoulkowski	Jugendamt, Landkreis Wolfenbüttel, Erziehungsberatungsstelle

Redaktion: Gudrun Wollschläger
Foto: Schule im Innerstetal,
Baddeckenstedt

Vorwort

“Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jugendhilfe soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“ (§ 1 SGB VIII)

Das wichtige Anliegen des SGB VIII ist damit eine umfassende Förderung der Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen.

In den Schulen des Landkreises werden immer mehr Kinder und Jugendliche in irgendeiner Weise auffällig und es müssen häufiger Eltern mit Familienproblemen beraten werden. Die Belastung mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern ist dabei vielfach das größte Problem. Oftmals fühlen sich Lehrerinnen und Lehrer beim Umgang mit Kindern und Jugendlichen überfordert, die durch Risiken belastet sind, die ihre Lern – und Entwicklungsprozesse erheblich beeinträchtigen können. Hierbei handelt es sich um Schülerinnen und Schüler mit Sozialisationsrisiken wie z.B. Armut oder mit Entwicklungsrisiken wie hyperaktiven, aggressiven, hypersensitiven oder ängstlich-zurückgezogenen Verhaltensweisen.

In Anbetracht der derzeitigen Debatte um Bildungschancen benachteiligter Kinder und Jugendlicher und die Erhöhung der Qualität in den Schulen entstand die Idee, dass diese sich früher als bisher mit den sozialen Diensten des Jugendamtes und psychosozialen Diensten vernetzen sollen. Durch eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung der Fachkräfte vor Ort sollen eine bessere Prävention, eine frühzeitige Intervention bei Verhaltensauffälligkeiten oder anderen Problemen sowie die Erschließung von Ressourcen und Hilfsangeboten für benachteiligte Schülerinnen und Schüler und deren Eltern erreicht werden.

Der vorliegende Leitfaden sowie die erstellten Anlagen sollen es den Beteiligten erleichtern, für verhaltensauffällige, benachteiligte und/oder entwicklungsverzögerte Kinder und Jugendliche, ihre Eltern oder Familie mit besonderen Belastungen frühzeitig die geeignete Hilfe zu finden.

Wolfenbüttel, im August 2009

Jörg Röhmann

Landrat

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	1
1.	Grundlagen	3
2.	Allgemeine Ziele	4
3.	Informationen für pädagogische Fachkräfte in der Schule	5
3.1	Was sind Verhaltensauffälligkeiten ?	5
3.2	Aspekte/ Kategorien/ Symptombilder von Verhaltensauffälligkeiten	5
3.3	Auslöser	6
3.4	Ursachen	6
4.	Verfahren zur Durchführung von Hilfemaßnahmen	7
5.	Schlussbetrachtung	8
Anlage 1	Beobachtungsbogen für Verhaltensauffälligkeiten und/ oder Entwicklungsverzögerungen	
Anlage 2	Vordruck „Einverständniserklärung“	
Anlage 3	Vordruck „Schweigepflichtentbindung“	
Anlage 4	Informationen zum Thema Kindeswohl	
Anlage 5	Vordruck: „Mitteilung an das Jugendamt über Verdachtsmomente einer Kindeswohlgefährdung“	
Anlage 6	Vordruck „Helferkonferenz“	
Anlage 7	Was sind Hilfen zur Erziehung ? Übersicht über das Hilfespektrum	
Anlage 8	Tätigkeitsfelder des Präventions- und Jugendschutzbeauftragten bei der Zusammenarbeit mit Schulen	
Anlage 9	Förderschulen im Bereich Wolfenbüttel, Braunschweig, Salzgitter	

1. Grundlagen

Bei Problemen und Schwierigkeiten mit Kindern und Jugendlichen sind Lehrkräfte in den meisten Fällen der erste Ansprechpartner und die erste Anlaufstelle für die Eltern. Dank ihrer fachlichen Kompetenz können sie einen Teil der Entwicklungsdefizite und problematischen Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen durch pädagogische Maßnahmen beheben.

Die Risikolagen der Kinder und Jugendlichen können aber so erheblich sein, dass spezifisches Fachwissen gefragt ist und die pädagogischen Handlungsmöglichkeiten von Lehrerinnen und Lehrern nicht ausreichen. Besondere einzelfallbezogene Hilfeleistungen können notwendig werden und Eltern müssen intensiv beraten werden.

Wenn in maßgeblichen Entwicklungsbereichen eine deutliche Abweichung von der großen Mehrheit aller gleichaltrigen Schülerinnen und Schüler erkennbar ist, soll mit dem jetzt vorgelegten Leitfaden „Vernetzung von Schule, Schulsozialarbeit, den sozialen Diensten des Jugendamtes und psychosozialen Institutionen“ die Entwicklungsbegleitung hilfebedürftiger Kinder, Jugendlicher und ihrer Eltern früher und kompetenter erfolgen. Insbesondere der Einsatz von standardisierten Beobachtungsbögen dient der eigenen Qualitätsentwicklung und -sicherung und macht die pädagogische Arbeit transparent. Eine strukturierte Beobachtung hat den Vorteil, dass sie in der Regel weniger zeitaufwendig, vom Ergebnis einfacher zu überprüfen ist und differenziertere Einschätzungen ermöglicht. Gleichzeitig kann durch eine intensive Beratung der Eltern und Hinweise auf Unterstützung durch Schulsozialarbeit, Erziehungsberatungsstelle, Allgemeinen Sozialen Dienst oder andere Institutionen mittelfristig die Wahrnehmung und Bewältigung von Problemursachen verbessert werden.

1. Allgemeine Ziele

Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist das übergreifende Ziel schulischer Betreuung, Bildung und Erziehung. Schulen sind ein elementarer Bestandteil des deutschen Bildungssystems. Ganzheitlich gestaltete Bildung bedeutet für die Schulen im Landkreis Wolfenbüttel, jede Schülerin und jeden Schüler so zu fördern, dass sie oder er sich im Sinne persönlicher und gesellschaftlicher Bildung individuell weiterentwickeln und an der sozialen und kulturellen Entwicklung teilhaben kann.

Dabei sind insbesondere von Bedeutung:

- Förderung persönlicher und sozialer Kompetenzen und der sozialen Integration
- Abbau von Verhaltensauffälligkeiten und/ oder Entwicklungsverzögerungen
- Verbesserung der Lebenssituation durch notwendige und bedarfsgerechte Unterstützung
- Stabilisierung von Familienbeziehungen
- Förderung von Berufs- und Zukunftsperspektiven beim Übergang Schule – Beruf
- Abbau von Lernblockaden und/oder Schulverweigerung

Dabei muss die individuelle und soziale Situation der einzelnen Schülerinnen und Schüler Grundlage für die Förderung und Erweiterung ihrer Kompetenzen in der Gruppe sein. Ausgrenzungen und Benachteiligungen aufgrund der sozialen oder kulturellen Herkunft des Kindes oder Jugendlichen sollen vermieden oder abgebaut werden.

Um dieses Ziel sicherstellen zu können, sind Strukturen im Tagesablauf zu schaffen, die Schülerinnen und Schülern adäquate Bildungsangebote sichern und ihnen den für den Erwerb von Kompetenzen notwendigen emotionalen Hintergrund bieten.

Ziele der Umsetzung könnten insbesondere sein :

- Gewährleistung von Chancengleichheit, indem besonders benachteiligte Kinder und Jugendliche besser gefördert werden und somit Ausgrenzungsprozesse vermieden, zumindest aber abgebaut werden können
- Angemessene Förderung intellektueller Fähigkeiten angepasst an das Entwicklungsniveau der Kinder und Jugendlichen
- Förderung von präventiven Ansätzen durch eine verbesserte Angebotsstruktur sowie qualitativ gute Bildungs- und Betreuungskonzepte in der Schule

3. Informationen für pädagogische Fachkräfte in der Schule

Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten kommen in der Regel aus Familien, die durch eine Mehrdimensionalität der Probleme und Mehrfachbelastungen gekennzeichnet sind.

Verhaltensauffälligkeiten sind daher zunächst als milieubedingte Reaktionen auf Probleme, Mängel oder Schwierigkeiten aufzufassen und dienen der Kompensations- und Belastungsregulierung des Kindes oder Jugendlichen.

Je nach der individuellen Sozialisation des Kindes seit seiner Geburt, entwickelt es unterschiedliche Symptome, die internal, also nach innen gerichtet oder external, nach außen gerichtet, sichtbar werden.

3.1 Was sind Verhaltensauffälligkeiten ?

Definition:

Verhaltensauffälligkeiten sind ein von den zeit- und kulturspezifischen Erwartungsnormen abweichendes Verhalten, das organisch und/oder milieureaktiv bedingt ist.

Als Verhaltensauffälligkeit werden Verhaltensweisen bezeichnet, die...

- von der alterstypischen Entwicklung abweichen,
- wiederholt auftreten,
- einen Leidensdruck auslösen (beim Betroffenen selbst oder dem sozialen Umfeld) oder die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder Jugendlichen einschränken / einzuschränken drohen,
- ein soziales Problem darstellen (objektive Not, subjektive Belastung, Lösungsschwierigkeit),
- mit Hilfe von „alltäglichem“ pädagogischen Handeln über einen längeren Zeitraum (mindestens ½ Jahr) nicht verändert werden konnten.

3.2 Aspekte / Kategorien / Symptombilder von Verhaltensauffälligkeiten (z.B.):

a) Unangemessenes soziales Verhalten:

- Aggressivität
- gehemmttes Verhalten
- Delinquenz
- regelverletzendes Verhalten
- große Schwäche beim Aufbau und bei der Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten
- fehlende Integration in die Gruppe
- geringe Frustrationstoleranz

b) Psychische Probleme

- Schulabsentismus
- Vermeidungsverhalten
- Suchtverhalten
- selbstverletzendes Verhalten
- depressive Verstimmung
- ängstliches, schüchternes, überangepasstes Verhalten

c) Somatische Symptome

- einnässen
- einkoten
- Essstörungen

d) Auffälligkeiten im Lern- und Leistungsbereich

- fehlendes Lernverhalten (z.B. Konzentrationsschwäche)
- Wahrnehmungsstörungen
- Sprachauffälligkeiten

Häufig treten bei einem Kind mehrere Symptome auf (Sekundärstörung).

3.3 Auslöser:

- Stress (Diskrepanz zwischen den zur Verfügung stehenden Handlungskompetenzen zur Bewältigung bzw. Verarbeitung der Handlungsanforderungen)
- Gefühle von z.B. dauerhafter Unzufriedenheit, Ungerechtigkeitsgefühl, Überforderung, Orientierungslosigkeit, Sinnlosigkeit, fehlende emotionale und soziale Bindung.

3.4 Ursachen (z.B.):

- finanzielle Probleme der Eltern
- Arbeitslosigkeit und Abhängigkeit von Sozialleistungen
- „Erziehungsfähigkeit“ der Eltern (z.B. laissez-faire Haltung / zu wenig Konsequenz / kein einheitlicher Erziehungsstil)
- Partnerschaftsprobleme / Trennung /Scheidung der Eltern
- unzureichende innerfamiliäre Kommunikation
- (Teil-) Leistungsschwächen
- Konflikte mit Gleichaltrigen oder Lehrkräften
- zu häufiger Medienkonsum
- Überbehütung – Unselbstständigkeit
- psychisch labile Eltern/-teile
- Vernachlässigung
- geringes Selbstwertgefühl – anfällig für negative Einflüsse aus Freundeskreis
- Mobbing
- Suche nach Aufmerksamkeit / Anerkennung
- Perspektivlosigkeit/Resignation
- interkultureller Bereich.

4. Verfahren zur Durchführung von Hilfemaßnahmen

1. Ein Kind oder eine Jugendliche/ein Jugendlicher besucht die Schule und fällt durch die (bereits beschriebenen) besonderen Verhaltensweisen und /oder Entwicklungsverzögerungen auf. Die Lehrkraft spricht mit der Schülerin/ dem Schüler über die beobachteten Auffälligkeiten und bietet Unterstützungsmöglichkeiten an.
2. Es gibt Anzeichen, dass die Schülerin oder der Schüler nicht angemessen betreut ist, massive schulische, soziale und/oder emotionale Schwierigkeiten zeigt oder Erziehungsberechtigte äußern Problematik mit ihrem Kind (subjektive Not, objektive Belastung, Lösungsschwierigkeiten). Die Lehrkraft spricht mit den Eltern über die Schwierigkeiten und bietet Lösungen der Problematik aus Sicht der Schule an (Unterstützungsmöglichkeiten durch Beratungslehrkräfte, Sozialpädagoginnen/ -pädagogen – soweit vorhanden).

Soweit die Unterstützungsmöglichkeiten der Schule nicht ausreichen, können die Eltern in diesem Gespräch auch auf Unterstützungsmöglichkeiten durch die Erziehungsberatungsstelle (EB), den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) oder andere psychosoziale Institutionen hingewiesen werden.

3. Die Lehrkraft kann mit den Schulsozialpädagoginnen/Schulsozialpädagogen oder in der offenen Sprechstunde der Erziehungsberatungsstelle auch anonym über das problematische Verhalten der Schülerin oder des Schülers bzw. die belastete Beziehung Schule – Kind sprechen und sich beraten lassen.
4. Wenn die eigenen Bemühungen der Schule für eine Lösung der Probleme in angemessener Zeit keine ausreichenden Veränderungen der Situation ergeben haben:

Die pädagogischen Fachkräfte (Lehrkräfte, Schulsozialpädagoginnen/ Schulsozialpädagogen) dokumentieren den Zustand des Kindes bzw. des Jugendlichen, seine Lebensbedingungen, seinen besonderen Förderbedarf und schulinterne Lösungsmöglichkeiten möglichst objektiv und nachvollziehbar. Sie können dazu den beigefügten Beobachtungsbogen verwenden (siehe Anlage 1). Gegebenenfalls führen die Klassenlehrkräfte und/ oder Schulsozialpädagoginnen/ Schulsozialpädagogen zusätzlich einen Hausbesuch durch.

5. Die unterrichtenden Lehrkräfte beraten die vorliegenden Erkenntnisse und möglichen Maßnahmen. Hierbei werden auch Aspekte berücksichtigt, ein sonderpädagogisches Fördergutachten in Auftrag zu geben.
6. Die Klassenlehrkraft und die sozialpädagogische Fachkraft (Schule) führen in der Regel gemeinsam mit den Eltern ein ausführliches Gespräch und weisen erneut auf die bestehenden Schwierigkeiten hin. Der Beobachtungsbogen kann hierfür als Grundlage dienen. Auf Transparenz und Offenheit gegenüber den Erziehungsberechtigten ist zu achten.
Die Bedeutung einer Kooperation zwischen den sozialen Diensten des Jugendamtes, anderen psychosozialen Institutionen, Eltern und Schule wird erklärt.

Kommen Eltern und die pädagogischen Fachkräfte der Schule gemeinsam zu dem Ergebnis, dass eine Unterstützung notwendig ist, können die Eltern die Schule beauftragen, Kontakt mit dem Jugendamt aufzunehmen oder sich selbst darum bemühen, aktiv eine Lösung der schulischen und persönlichen Konflikte anzugehen.

Hinweis: Die Erziehungsberechtigten müssen damit einverstanden sein, dass das Jugendamt beteiligt wird. (Vordrucke: Einverständniserklärung und Schweigepflichtentbindung siehe Anlagen 2 und 3)

Ausnahme: Kindeswohlgefährdung

(Informationen zum Thema Kindeswohl – siehe Anlage 4

Vordruck: Mitteilung an das Jugendamt über Verdachtsmomente einer Kindeswohlgefährdung – siehe Anlage 5)

7. Sind die Eltern in angemessener Zeit nicht bereit, die angebotenen Hilfen in Anspruch zu nehmen und mit anderen Institutionen und Personen in ihrem Interesse zu kooperieren, nimmt die sozialpädagogische Fachkraft der Schule oder die Klassenlehrkraft Kontakt mit dem ASD und ggf. dem Gesundheitsamt auf und informiert über den Förderbedarf der Schülerin/ des Schülers und die familiäre Situation. Die Schule koordiniert mit den sozialen Diensten des Jugendamtes einen Termin für eine Helferkonferenz, in der gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden sollen. Die Schulleitung wird über den Fall und den Termin informiert.
8. Gemeinsame Helferkonferenz – Kooperation, Aufgabenverteilung und Erarbeitung von Hilfemaßnahmen (Vordruck siehe Anlage 6)

Austausch über die festgestellten Beobachtungen, Einschätzungen und Problemdefinitionen bezüglich der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers und der Familie.

Die aktuelle Problemlage des Kindes oder der/des Jugendlichen werden anhand des Beobachtungsbogens ggf. unter Einbeziehung weiterer vorliegender Entwicklungsberichte oder Stellungnahmen aufgezeigt. In einem Hilfeplan wird das weitere Vorgehen bezüglich schulischer Fördermaßnahmen, Hilfen zur Erziehung und/oder therapeutischer Angebote festgelegt.

(Was sind Hilfen zur Erziehung ? Übersicht über das Hilfespektrum siehe Anlage 7; Tätigkeitsfelder des Präventions- und Jugendschutzbeauftragten bei der Zusammenarbeit mit Schulen siehe Anlage 8)

9. Bei Hilfen zur Erziehung erfolgt nach Einverständnis der Eltern ein Informationsaustausch der beteiligten Institutionen.

5. Schlussbetrachtung

Mit der angestrebten Vernetzung soll sowohl der Präventionsauftrag in den Schulen als auch eine konsequente Intervention bei massiven Problemlagen von Schülerinnen und Schülern verstärkt werden. Durch eine intensivere Zusammenarbeit mit den beteiligten Personen und Institutionen sind die Entwicklungs- und Bildungschancen aller Schülerinnen und Schüler besser gewährleistet.

**In der Reihe
„Informationen zur Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Wolfenbüttel“
sind bisher erschienen:**

- Band 1:** Regionales Konzept zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder im Regelkindergarten (Teil I und II)
August 2002
- Band 2:** Jugendräume und Jugendzentren im Landkreis Wolfenbüttel in Trägerschaft der Gemeinden
Mai 2003
- Band 3:** Kinderbetreuungsangebote im Landkreis Wolfenbüttel
November 2003
- Band 4:** Kinder mit besonderem erzieherischen Bedarf bei Verhaltensauffälligkeiten und/oder Entwicklungsverzögerungen – Vernetzung von Kindertageseinrichtungen mit den sozialen Diensten des Jugendamtes und psychosozialen Institutionen
August 2004
- Band 5:** Ausgangskonzeption zur Umsetzung eines sozialräumlichen Konzeptes für den Landkreis Wolfenbüttel
Ein Konzept erarbeitet in der Zusammenarbeit der Mitglieder der AG § 78 SGB VIII und Mitarbeitern des Jugendamtes Wolfenbüttel
November 2004
- Band 6:** Schulschwänzen/ Schulabsentismus – ein Leitfaden für Schulen, Polizei und Jugendamt
Dezember 2004
- Band 7:** Kinder und Jugendliche mit besonderem erzieherischen Bedarf bei Verhaltensauffälligkeiten und/oder Entwicklungsverzögerungen in der Schule
Ein Leitfaden zur Vernetzung von Schule, Schulsozialarbeit, den sozialen Diensten des Jugendamtes und psychosozialen Institutionen
August 2009

Anlage 1

Schule _____

Datum _____

(Schulstempel)

Klassenlehrer/in _____

ggf. Sozialpädagoge/in _____

Beobachtungsbogen für Verhaltensauffälligkeiten und /oder Entwicklungsverzögerungen

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Adresse	
Schule	

Vorliegende Befunde und gemachte Beobachtungen von Verhaltensauffälligkeiten, die seit _____ auftreten:

1. Verhaltensauffälligkeiten - in welcher Art / Ausprägung ? (Bitte erläutern, ggf. auf Beiblatt)

Nein Ja _____

Aggressivität _____

Gehemmttes Verhalten _____

Lernverhalten (z.B. Konzentrationsschwäche) _____

 Regelverletzendes Verhalten _____

Motorische Unruhe _____

Ängstliches, schüchternes, überangepasstes Verhalten _____

 Depressive Stimmung _____

Große Schwäche beim Aufbau und bei der Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten; fehlende Integration in die Gruppe _____

- Distanzloses, schamloses oder sexualisiertes Verhalten; ungewöhnlich hohes Bedürfnis nach Zuwendung und Körperkontakt _____
- _____
- Einnässen _____
- Geringe Konfliktfähigkeit/ Frustrationstoleranz _____
- Vermeidungsverhalten _____
- Schulabsentismus _____
- Essstörungen _____
- Selbstverletzendes Verhalten _____
- _____

2. Körperliche Auffälligkeiten

- Nein Ja _____

3. Kognitive Auffälligkeiten (z.B. Sachzusammenhänge)

- Nein Ja _____

4. Motorische Auffälligkeiten (Grob-, Feinmotorik, motor.-koord. Fähigkeiten, Visumotorik)

- Nein Ja _____

5. Auditive Wahrnehmungsschwächen

- Nein Ja _____

6. Auffälligkeiten im Bereich von Konzentration und Ausdauer

- Nein Ja _____

7. Sprachauffälligkeiten

- Nein Ja _____

8. Sehen/ Auffälligkeiten

- Nein Ja _____

9. Hören/ Auffälligkeiten

- Nein Ja _____

10. sonstige Beobachtungen und Besonderheiten

Elterngespräch

Die Erziehungsberechtigten wurden in einem Elterngespräch am _____
über die Verhaltensauffälligkeiten und/ oder Entwicklungsverzögerungen
unterrichtet.

Ergebnis: _____

Persönliche Einschätzung des Unterzeichners / der Unterzeichnerin:

Aus meiner Sicht hat das Kind/ der/die Jugendliche einen gesteigerten Förderbedarf und benötigt folgende Maßnahmen:

- | | |
|---|--------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Sprachtherapie | <input type="checkbox"/> läuft |
| <input type="checkbox"/> Ergotherapie | <input type="checkbox"/> läuft |
| <input type="checkbox"/> Heilpädagogik | <input type="checkbox"/> läuft |
| <input type="checkbox"/> Physiotherapie | <input type="checkbox"/> läuft |
| <input type="checkbox"/> therapeutische Maßnahmen bei psychischen Störungen | <input type="checkbox"/> läuft |

Aus meiner Sicht verfügen die Eltern über Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen die Grundbedürfnisse ihres Kindes zu befriedigen bzw. es sind Probleme bei den Eltern sichtbar, die diese Fähigkeit einschränken.

Grundbedürfnisse des Kindes z.B.: Recht auf ausreichende Körperpflege, auf schützende Kleidung, auf altersgemäße Ernährung, auf sachgemäße Behandlung von Krankheit und Entwicklungsstörungen, auf Schutz vor Gefahren, auf Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung, auf Sicherheit und Geborgenheit

Mögliche Probleme der Eltern: unzureichendes Einkommen, Wohnsituation, Arbeitssituation, Körperbehinderungen/ gesundheitliche Probleme, Suchtmittelmissbrauch, schwere psychische Störungen (Psychosen), religiöse oder ideologische Überzeugungen, eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten, Unzufriedenheit mit Lebenssituation

- Kompetenzen sind vorhanden Unterstützungsbedarf erkennbar

Was muss darüber hinaus passieren, damit die Bedürfnisse des Kindes/ des/der Jugendlichen befriedigt werden:

Der Fall wurde am _____ zwischen den beteiligten Lehrkräften kollegial besprochen.

Weitere Vorgehensweise nach der kollegialen Beratung:

- Kontaktaufnahme mit der Erziehungsberatungsstelle

Die Erziehungsberatungsstelle kann helfen bei:

- *Fragen zur Entwicklung und Erziehung von Kindern*
- *Erziehungsschwierigkeiten*
- *Verhaltensauffälligkeiten*
- *Psychosomatischen Beschwerden*
- *Formen der seelischen Behinderung bei Schulkindern*
- *Eltern-Kind-Konflikten*
- *Kindesmisshandlung*
- *Sexuellem Missbrauch*
- *Einnässen*
- *Ess- und Schlafstörungen*
- *Fragen der Partnerschaft, Trennung, Scheidung sowie hinsichtlich der Ausübung des Umgangsrechts nichtsorgeberechtigter Elternteile.*

- Kontaktaufnahme mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes

- *Das Jugendamt kann helfen in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung von Kindern. In Not- und Konfliktlagen werden Beratung und Unterstützung angeboten. (siehe Anlage 4)*

- Überprüfung durch das Gesundheitsamt, ob eine Behinderung im Sinne des § 53 SGB XIII oder § 35 a SGB VIII vorliegt

- Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs
-

- Die Eltern sind mit einer Kontaktaufnahme zu den o.g. Institutionen einverstanden. Ein schriftliches Einverständnis liegt der Schule vor.

- Kontaktaufnahme mit dem ASD am _____, Herr/Frau _____

- Kontaktaufnahme mit der EB am _____, Herr/Frau _____

- Der Fall wird am _____ in einer Helferkonferenz beraten.

Datum

Schulleitung

Klassenlehrer/in,
ggf. Schulsozialarbeiter/in

Anlage 2

(Name, Vorname)

(Straße und Hausnummer)

(Wohnort)

Einverständniserklärung

Ich bin bzw. wir sind damit einverstanden, dass

die Schule _____

bezüglich meines/unseres Kindes _____

Kontakt mit dem Jugendamt des Landkreises Wolfenbüttel aufnimmt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Anlage 3

(Name, Vorname)

(Straße und Hausnummer)

(Wohnort)

Schweigepflichtentbindung

Hiermit entbinde/n ich /wir das Jugendamt des Landkreises Wolfenbüttel

bezüglich meines/unseres Kindes _____

gegenüber der Schule _____

von der Schweigepflicht.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Information zum Thema:

Kindeswohl

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über die Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Abs. 3: Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. (Art. 6 Abs. 2 und 3 Grundgesetz)

Das Kind als Grundrechtsträger hat selbst Anspruch auf den Schutz des Staates bei der Wahrung seiner (Grund-)Rechte und der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Das Wohl des Kindes bildet den Richtpunkt für den Auftrag des Staates. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit den Staat berechtigt, die Eltern von der Pflege und Erziehung auszuschalten oder gar selbst die Aufgabe zu übernehmen. Vielmehr muss er stets dem grundsätzlichen Vorrang der Eltern Rechnung tragen und entsprechende Hilfestellungen anbieten bzw. Maßnahmen zum Abstellen der Kindeswohlgefährdung einleiten. Hierbei ist auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.

Der abstrakte Schutzauftrag des Staates gem. Art. 6 Abs. 2 GG bedarf einer Konkretisierung auf gesetzlicher Ebene. Dies geschieht insbesondere im BGB und im SGB VIII. Besondere Bedeutung kommt dabei der Einführung des § 8a SGB VIII (KICK) zum 01.10.05 zu.

§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für

geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ist maßgebliches Entscheidungskriterium für die Aktivierung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

Das Recht setzt mit dem Begriff Kindeswohlgefährdung einen Rahmen, füllt diesen inhaltlich jedoch nicht.

Dies ist nun Aufgabe aller Fachleute, Helfern und Professionen, die mit Kinder und Jugendlichen zu tun haben.

Dem Jugendamt kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu, da es das sogenannte „staatliche Wächteramt“ auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 2 GG inne hat.

Das Jugendamt ist in einer „Zwitterfunktion“ zwischen Hilfe und Kontrolle und bewegt sich auf diesem oftmals sehr schmalen und nebligen Grat.

Generell gilt, dass die Grenze des Elternrechts überschritten ist, wenn Eltern die Grundrechte ihres Kindes, wie beispielsweise die Menschenwürde, das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit, missachten. Ergänzend formuliert das SGB VIII; dass jedes Kind, jeder Jugendliche das Recht auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Jugendhilfe soll dabei zur Verwirklichung dieses Rechtes beitragen und demnach auch Kinder vor Gefahren vor ihr Wohl schützen. (Vgl. § 1 SGB VIII)

Der Staat ist nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet zu intervenieren, wenn ein Kind in seiner aktuellen Situation gefährdet ist bzw. in seiner Entwicklung gefährdet wird.

Diese Intervention muss jedoch nicht eine Herausnahme eines Kindes/Jugendlichen bedeuten. Der Staat ist vorrangig verpflichtet, die Eltern in ihrer Verantwortung zu aktivieren und sie zu unterstützen, um ein verantwortungsbewusstes Verhalten zu erreichen bzw. wiederherzustellen. Dies bedeutet oftmals, dass auch mit suboptimalen „Lösungen“ gelebt werden muss und Familienbilder insgesamt sehr voneinander differieren können.

Voraussetzung für eine Trennung des Kindes von seiner Familie ist eine gegenwärtige und schwerwiegende Gefährdung des Kindeswohles.

Um als Jugendamt feststellen zu können, um welche Art von möglicher Gefährdung es sich für ein Kind handelt und wie akut eine Situation zu bewerten ist, bedarf es einer Kooperation mit/unter den Institutionen, die einen Kontakt zu dem jeweiligen Kind haben. Zu dieser Kooperation verpflichtet der § 8a SGB VIII alle Beteiligten.

Ursachen einer Kindeswohlgefährdung sind gem. § 1666 Abs. 1 BGB:

- Die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge
- Die Vernachlässigung des Kindes
- Das unverschuldete Elternversagen oder
- Das Verhalten eines/einer Dritten.

Erscheinungsformen einer Kindeswohlgefährdung sind dabei:

- Misshandlung (physisch oder psychisch)
- Vernachlässigung
- Sexueller Missbrauch

Wenn ein oder mehrere der drei genannten Erscheinungsformen zu einer Gefährdung des Kindeswohles führen und die Eltern nicht in der Lage oder gewillt sind, die Gefahr abzuwenden bzw. Hilfen zur Gewährleistung des Kindeswohles anzunehmen, so hat das Familiengericht zur Abwendung der Gefahr die erforderlichen Maßnahmen zu treffen (vgl. § 1666 BGB). Das Jugendamt ist dabei die Instanz, die das Familiengericht über den Gefährdungszustand informiert und gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII das Familiengericht anruft.

Grundsätzlich gilt hierbei, dass zur Annahme einer Gefahr für das Kindeswohl bloße Vermutungen nicht ausreichen, sondern es muss zumindest ein begründeter erheblicher Verdacht vorliegen.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat den Begriff Kindeswohlgefährdung konkretisiert und versteht darunter: „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

Ohne gerichtliche Entscheidung darf die öffentliche Jugendhilfe, sprich Jugendamt, grundsätzlich nicht gegen den Willen der Eltern tätig werden. Nur wenn eine dringende Gefahr für das Kindeswohl besteht und die Entscheidung des Familiengerichtes nicht abgewartet werden kann, ist sie nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, das Kind bzw. den/die Jugendliche/n in Obhut zu nehmen. (Vgl. § 8a Abs. 3 Satz 2 und § 42 SGB VIII)

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des Kindes/Jugendlichen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in ihrer Anwendung altersspezifisch betrachtet werden.

Anhaltspunkte könnten sein:

Äußere Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen:

- Nicht plausibel erklärbare Verletzungen
- Unzureichende Versorgung (Unterernährung, Austrocknung)
- Hygienemängel (z.B. Körperpflege, Kleidung etc.)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen:

- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z.B. Einnässen, Ängste, Zwänge)
- Gesetzesverstöße
- Soziale Isolation
- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegenüber anderen Personen
- Kind äußert sich über Gefährdungssituation/en

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft:

- Fehlende oder unzureichende, aber notwendige ärztliche Versorgung und Behandlung
- Mangelnde Aufsicht
- Kein fester Wohnsitz
- Gewalttätigkeiten in der Familie
- Psychische Erkrankung der Eltern oder Abhängigkeiten
- Finanzielle und/oder materielle Notlage
- Desolate Wohnverhältnisse

Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung deutlich, geht es darum, eine Abschätzung mit anderen Fachkräften vorzunehmen und die Situation zu dokumentieren (Siehe Beobachtungsbogen – Anlage 1).

Mögliche Gefährdungslagen:

Vernachlässigung

Körperliche Misshandlung

Seelische Gefährdung
(z.B. Suizidalität)

Sexuelle Misshandlung

Häusliche Gewalt

Beziehungskonflikte

Sonstige Gefährdung

Abschätzung des Gefährdungsrisikos:

Erheblich belastete Lebenssituation für die Kinder (evtl. Jugendhilfebedarf)

Akute Gefährdung nicht ausgeschlossen

Familie ist dem Jugendamt bekannt?

JA

NEIN

Bereits getroffene und/oder für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen (z.B. Vorstellung beim (Kinder-)Arzt):

Sind die Personensorgeberechtigten über die aktuelle Situation informiert?

JA

NEIN

Es ist hierzu Folgendes zu erwähnen:

Folgende Fachkraft bzw. Fachkräfte wurde/n eingeschaltet (Name, Anschrift, Telefonnummer):

Akute Gefährdung als sicher anzunehmen

Einschätzung nicht möglich :

Die Meldung wurde umgehend an das Jugendamt gefaxt (Fax Nr. 05331/84 362):

Datum

Schulleiter/in

zuständige/r (Klassen-) Lehrer/in
ggf. Schulsozialarbeiter/in

3. Was ist zur Zielerreichung an speziellen Hilfen und/oder ggf. zusätzlichen Maßnahmen erforderlich ? (Art, Umfang und Dauer der vorgesehenen Maßnahmen):

Zeitlicher Rahmen für die vorgesehene Hilfe:

Beginn der Hilfe _____

Termin zur Zielüberprüfung: _____

4. Mit den Eltern werden folgende Vereinbarungen getroffen:

TeilnehmerInnen der Helferkonferenz: (Institutionen mit Anschriften)

Was sind Hilfen zur Erziehung?

Übersicht über das Hilfespektrum

Die rechtlichen Grundlagen der Hilfen zur Erziehung (HzE) finden sich im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII). Dort heißt es im § 27 (1): „Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“

Den Anspruch auf Hilfe haben die Sorgeberechtigten, da diese nach dem Grundgesetz das Recht und die Pflicht haben, ihre Kinder zu erziehen. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; das engere soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen soll dabei einbezogen werden (§ 27 (2) SGB VIII) Zum engeren sozialen Umfeld gehört, neben der Familie, auch die Schule. Die Schule ist somit immer dann Kooperationspartner bei der Ausgestaltung einer HzE, wenn es im Einzelfall sinnvoll ist.

Das Vorliegen der Voraussetzungen prüft das Jugendamt in Person einer Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD). Angestrebt wird eine individuell zugeschnittene, fachlich begründete und von den Eltern und Kindern getragene Entscheidung. Die Hilfe zur Erziehung soll die erzieherische Kompetenz der Eltern fördern und den Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Probleme helfen.

Die Angebote, die das Jugendamt vermittelt oder selbst anbietet, unterstützen, ergänzen, entlasten oder ersetzen (in Ausnahmefällen) die Erziehung eines Kindes in der Familie. Häufig eingerichtete und im SGB VIII benannte Hilfen, die sich an Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen und deren Eltern wenden, werden im folgenden vorgestellt:

Erziehungsberatung - § 28 SGB VIII

Die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche richtet sich mit ihrem Angebot an Familien mit Kindern, die in Stadt und Landkreis Wolfenbüttel leben und Beratung zu Fragen der Erziehung, kindlicher Entwicklung, Partnerschaft, Trennung und Scheidung bekommen möchten. Die Inanspruchnahme ist kostenfrei. Die Angebote der Beratungsstelle unterliegen der Vertraulichkeit. Im Vorfeld von erzieherischen Hilfen können sich auch Lehrkräfte zur Beratung an die Beratungsstelle wenden. Dabei kommen eine Reihe von Methoden zur Anwendung, z. B.: Einzel-, Paar-, Gruppen- und Familienberatung/-therapie, pädagogische Diagnostik und Beobachtung, therapeutische Hilfen.

Soziale Gruppenarbeit – § 29 SGB VIII

Soziale Gruppenarbeit ist ein intensives Angebot mit regelmäßigen Treffen für Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen. Soziales Lernen steht im Mittelpunkt.

Erziehungsbeistand - § 30 SGB VIII

Schwerpunkt ist die Einzelbetreuung von Kindern und Jugendlichen. Ihnen wird bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen - unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes – direkt geholfen. Der Umfang beträgt ca. 2 bis 6 Std./Woche, bei Bedarf auch mehr.

Sozialpädagogische Familienhilfe - § 31 SGB VIII

Regelmäßig, ein bis dreimal in der Woche, kommt eine sozialpädagogische Fachkraft in die Familie. Die längerfristig angelegte Hilfe ist umfassend und reicht von der Unterstützung bei Haushaltsproblemen, Behördengängen und Freizeitgestaltung bis zur Beratung in Erziehungs- und Beziehungsfragen. Das methodische Vorgehen der Fachkräfte orientiert sich in der Regel an systemischen Beratungskonzepten, bei denen die Familie als Ganzes in den Focus der Aufmerksamkeit genommen wird.

Tagesgruppe - § 32 SGB VIII

Schulische Förderung, Elternarbeit, soziales Lernen und individuelle Entwicklung stehen im Mittelpunkt der Arbeit in Tagesgruppen. 9 – 12 Kinder/Jugendliche gehen direkt nach der Schule in eine Tagesgruppe, werden dort beköstigt, betreut, gefördert und kehren am späten Nachmittag wieder in ihre Familien zurück. Im Unterschied zu einem Hort als Kindertageseinrichtung setzt die Tagesgruppe einen erzieherischen Bedarf voraus.

Vollzeitpflege - § 33 SGB VIII

Kinder und Jugendliche sind außerhalb ihres Elternhauses in Pflegefamilien untergebracht. Pflegeeltern erhalten regelmäßige Beratung. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder/Jugendliche gibt es besondere Formen der Vollzeitpflege z. B. professionelle Pflegefamilien mit einer sehr intensiven fachlichen Begleitung und mit einem Pflegeelternanteil, der eine sozialpädagogische Ausbildung hat.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen - § 34 SGB VIII

Kinder und Jugendliche sind außerhalb ihres Elternhauses in einer Einrichtung untergebracht und werden dort versorgt, betreut, erzogen, gefördert. Es gibt mittlerweile ein sehr breites Band an Wohnformen: Kinderhäuser, kleine Wohngruppen zur Ver selbständigung, betreutes Einzelwohnen, Mädchen- und Jungengruppen, Gruppen mit speziellen Angeboten (z. B. bei seelischer Behinderung, nach sexuellem Missbrauch) und anderes mehr.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung - § 35 SGB VIII

Diese intensive Unterstützung Jugendlicher im Umfang von bis zu 30 Stunden wöchentlich hat das Ziel der sozialen Integration und der eigenverantwortlichen Lebensführung. Die Hilfe kann im Elternhaus, in einer eigenen Wohnung des Jugendlichen oder als Individualmaßnahme mit erlebnispädagogischen Elementen geleistet werden.

**Tätigkeitsfelder des Präventions- und Jugendschutzbeauftragten
bei der Zusammenarbeit mit Schulen:**

- „Runde Tische“ an Schulen unter Beteiligung von Polizei und Suchtberatung

- „Sozialtraining“ im Nachmittagsbereich an Schulen

- Durchführung von Unterrichten zu Themen wie:
 - Mobbing
 - Gewalt
 - Computer / Internetgefährdung / Fernsehkonsum
 - Drogen

- Elternabende zu o. g. Themen

- Mitarbeit bei der Schulschwänzerproblematik



**Landkreis Wolfenbüttel
Referat Schule und Sport**

Förderschulen im Bereich Wolfenbüttel, Braunschweig, Salzgitter
Stand: 20.10.2008

Bereich Wolfenbüttel

Schule am Teichgarten

Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen und Sprache
Lindener Str. 11
38300 Wolfenbüttel
Tel.: 05331/858560
Fax: 05331/8585614
E-mail: schule-am-teichgarten@versus-wf.de

Schulleiterin: Frau Förderschulrektorin Kirsten Sonnemann

Peter-Räuber-Schule

Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung
Lindener Str. 13
38300 Wolfenbüttel
Tel.: 05331/ 62029
Fax; 05331/ 906725
E-mail: peter-raeuberschule@web.de
Web-Site: www.peter-raeuber-schule.de

Schulleiterin: Frau Förderschulrektorin Annegret Heumann

Ludwig-von-Strümpell-Schule

Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen
Wallpforte 5 a
38170 Schöppenstedt
Tel.: 05332/ 1751
Fax: 05332/937708
E-mail: struempell.schule@t-online.de

Schulleiterin: Frau Förderschulrektorin Elke Neumann

Moreno-Schule der Mansfeld-Löbbecke-Stiftung

Förderschule für mit dem Schwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung)
Neuer Weg 51
38302 Wolfenbüttel
Tel.: 05331/ 882153
Fax: 05331/ 882155

Bereich Braunschweig

Oswald-Berhan-Schule

Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung
Oswald-Berhan-Str. 4, 38118 Braunschweig
Tel.: 0531/ 581160, Fax: 0531/ 58116-58
E-Mail: verwaltung@obs-bs.de

Hans-Würtz-Schule

Förderschule für mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
Kruppstr. 24 a, 38126 Braunschweig und
Abteilung Lindenberg siedlung, Bunsenstr. 22, 38126 Braunschweig
Tel.: 0531/ 68037-0, Fax: 0531/ 68037-19
E-Mail: hws@hans-wuertz-schule.de
Web-Site: www.hans-wuertz-schule.de

Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte

Charlottenhöhe 44, 38124 Braunschweig
Tel.: 0531/ 26468-0 Fax: 0531/ 26468-93
Fax: 0531/ 26468-93
Web-Site: www.lbzh-bs.de

Astrid-Lindgren-Schule

Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen
Eichenstieg 6, 38112 Braunschweig und Isoldestr. 60, 38106 Braunschweig
Tel.: Eichenstieg: 0531/ 23620-10
Isoldestr.: 0531/ 2900924
E-Mail: info@alsbs.de
Web-Site: www.alsbs.de

Lotte-Lemke-Schule

Förderschule mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
Peterskamp 21, 38108 Braunschweig
Tel.: 0531/ 3908-167, Fax: 0531/ 3908-179
E-Mail: lotte-lemke-schule@awo-bs.de

Helen-Keller-Schule

Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen
Görlitzstr. 9, 38124 Braunschweig
Tel.: 0531/ 603269, Fax: 0531/ 60516
E-Mail: schulleitung@hks-bs.de
Web-Site: www.hks-bs.de

Kielhornschule

Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen
Reichsstr. 22, 38100 Braunschweig
Tel.: 0531/ 470-4165, Fax: 0531/ 470-4177
E-Mail: schulleitung@kielhornschule-bs.nibis.de

Remenhof-Schule

Förderschule mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
Berliner Heerstr. 39, 38104 Braunschweig
Tel: 0531/ 23632-0, Fax: 0531/ 23632-99
E-Mail: info@remenhof.de

Bereich Salzgitter

Pestalozzischule

Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen
Pestalozzistr. 8 – 16, 38226 Salzgitter-Lebenstedt
Tel.: 05341/ 65802
E-Mail: pestalozzischule-salzgitter@t-online.de

Schule am Steinberg

Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen
Burgstr. 43, 38259 Salzgitter-Bad
Tel.: 05341/ 31742
E-Mail: schuleamsteinberg@t-online.de

Kranichdammschule

Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache
Mammutring 2 – 8, 38226 Salzgitter-Lebenstedt
Tel.: 05341/ 65866, Fax: 05341/ 861394
E-Mail: sekretariat@kranichdammschule.de
Web-Site: www.kranichdammschule.de

Maria-Montessori-Schule

Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung
Storchenkamp 12, 38226 Salzgitter-Lebenstedt
Tel.: 05341/ 659848
E-Mail: montessori-schule-sz@t-online.de